

# Bis dass der Tod uns scheidet?

Ein Ehevertrag kann im Scheidungsfall den Betrieb retten

**Eine Scheidung kann im Extremfall zum Ruin des Betriebes führen. Ohne Ehevertrag gehört das gemeinsam erwirtschaftete Vermögen des Unternehmens zum gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Ein Beitrag von Dr. Ernst Schwarz.**

**D**er sprichwörtliche Rosenkrieg entbrennt bei einer Scheidung gerade bei finanziellen Fragen. Wenn Sie sich vor solch einem Horrorszenario hüten wollen, dann bietet der Ehevertrag eine Möglichkeit. Auch wenn Sie bereits verheiratet sind, können sie nachträgliche Vereinbarungen treffen.

Was passieren kann, wenn kein Ehevertrag vorliegt, soll das folgende Beispiel vermitteln:

Franz Meyer hat einen Betrieb im Wert von 100 000 Mark. Kurze Zeit später heiratet Franz die mittellose Paula. Nach einigen Jahren hat der Betrieb einen Verkehrswert von einer Million Mark. Privat haben sich Franz und seine Frau Paula auseinander gelebt und wollen sich nun scheiden lassen. Das einzige Vermögen ist der Betrieb von Franz.

Franz und Paula leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dies bedeutet, dass bei einer Auflösung der Ehe derjenige Ehegatte, der während der Ehe weniger Vermögen hinzuerworben hat als der andere, von diesem eine Ausgleichszahlung in Höhe des hälftigen Differenzbetrages verlangen kann.

Im Beispielfall erzielte Franz während der Ehe an seinem Vermögen einen Wertzuwachs von 900 000 Mark. Nachdem Paula keinen Vermögenszuwachs während der Ehe hatte, steht ihr gegen Franz ein Anspruch auf hälftigen Ausgleich zu, also 450 000 Mark. Da der Betrieb das einzige Vermögen ist, muss Franz den Betrieb verkaufen, um den sofort fälligen Geldanspruch seiner Frau zu erfüllen.

Wenn die Parteien vertragliche Regelungen zum Güterstand treffen

wollen, dann denken sie vielfach an eine Gütertrennung. Die Parteien verbinden dies häufig mit der Vorstellung, dass nur bei

## PROFITIPP

### Eindeutige Formulierungen

Schließen Sie vor der Heirat einen Ehevertrag und treffen Sie dort Regelungen zum Güterstand:

► Vereinbaren Sie eine Gütertrennung, dann kommt es bei der Scheidung zu keinerlei Ausgleichsverpflichtungen wegen des Vermögenszuwachses.

► Belassen Sie es beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, dann regeln Sie zusätzlich, dass das Betriebsvermögen von Ihnen von einem etwaigen Zugewinnausgleich nicht erfasst wird. Dann kann Ihr Ehepartner keinen vermögensrechtlichen Ausgleich verlangen.

► Vereinbaren Sie mit Ihrem Partner, dass es im Falle einer Scheidung keinen Zugewinnausgleich geben, im Übrigen aber beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft bleiben soll (so genannte „modifizierte Zugewinnngemeinschaft“). Auch dann bleibt das Vermögen bei der Scheidung unangetastet. Sollten Sie bereits verheiratet sein und sich dennoch absichern wollen, können Sie nachträglich entsprechende Vereinbarungen treffen.



**Dr. Ernst Schwarz, Leiter des Referats Familien- und Erbrecht/ Unternehmensnachfolge bei Seufert**

**Rechtsanwälte in München. Foto: Schwarz**

einer Gütertrennung der eine Partner nicht für die Schulden des anderen haften müsse. Was häufig nicht bekannt ist, ist die Tatsache, dass dies in gleicher Weise auch beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gilt. Auch dort besteht keinerlei Einstandspflicht für Schulden des anderen. Gütertrennung und „modifizierte“ Zugewinnngemeinschaft haben weiterhin gemeinsam, dass es in beiden Fällen nicht zur Ausgleichspflicht kommt. Im Gegensatz zur Gütertrennung hat die Zugewinnngemeinschaft steuerliche und erbrechtliche Vorteile für den überlebenden Ehegatten, wenn die Ehe nicht durch Scheidung, sondern erst durch den Tod eines der Ehepartner beendet wird. Deshalb empfiehlt sich häufig, nicht schlicht Gütertrennung zu vereinbaren, sondern die gesetzliche Zugewinnngemeinschaft vertraglich auszugestalten.

Gleiches gilt für den naheheulichen Unterhalt. Regelungen zum Unterhalt für den Fall einer Scheidung sollten die Parteien bereits vorab ehevertraglich treffen und die Unterhaltsfrage damit von vornherein einem gerichtlichen Verfahren entziehen. Gesetz und Rechtsprechung geben zwar Orientierungswerte, jeder Scheidungsfall hat jedoch seine ganz individuellen Besonderheiten, die ohne Ehevertrag Anlass

für lang andauernde außergerichtliche oder gerichtliche Auseinandersetzungen sind.

So ist beispielsweise die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens gerade bei Selbstständigen schwierig. Hier sind die Einkommensverhältnisse mehrerer Jahre zugrunde zu legen und daraus ist ein Durchschnittswert als Prognosewert für die künftige Einkommensentwicklung zu bilden. Umfangreiche Betriebsunterlagen wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anlagespiegel und Sachkonten sind zusammenzustellen und auf ihre unterhaltsrechtlich relevanten Bestandteile durchzuforschten. Häufig entzündet sich hier der erste Streit, weil der selbstständige Ehepartner die notwendigen Unterlagen nach Ansicht des anderen Ehepartners nicht rechtzeitig oder nur unvollständig vorlegt.

In der Folge streiten die Eheleute darüber, ob und welche Abzugsposten, die der Selbstständige in seiner Steuerbilanz angesetzt hat, auch unterhaltsrechtlich akzeptabel sind oder nicht. Der Unterhaltspflichtige seinerseits versucht, die Unterhaltslast so weit wie möglich zu mindern und verlangt vom Partner eine eigene Erwerbstätigkeit und ebenfalls detaillierte Einkommensnachweise hierüber.

Einen Ehevertrag zu schließen bedeutet lediglich, ein allgemeines Risiko abzusichern. Niemand will beim Abschluss einer Krankenversicherung oder Unfallversicherung, dass sich der Versicherungsfall einstellt. In gleicher Weise ist der Abschluss eines Ehevertrages eine Vorsorgemaßnahme. Nachdem die verschiedenen ehevertraglichen Regelungsmöglichkeiten an den Besonderheiten des Einzelfalles zu orientieren sind, sollte für die Konzeption eines Ehevertrages stets ein auf Familienrechtsfragen spezialisierter Anwalt in die Beratung eingebunden werden. *Dr. Ernst Schwarz*